

KANUORDNUNG der KGNO BS e.V.

§ 1 Allgemeine Hinweise

1. Jeder hat sich bei der Ausübung des Kanusports so zu verhalten, dass er weder sich noch andere Personen gefährdet noch fremdes Eigentum beschädigt.
2. Der Kanusport ist umweltschonend durchzuführen. Die "Goldenen Regeln des Wassersports" sind unbedingt zu beachten. (Siehe KGNO-Infomappe oder persönliches Fahrtenbuch.)
3. Gäste können mitgebracht werden. Das einladende Mitglied trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Kanuordnung. (Siehe auch § 12 Hausordnung.)
4. Privatboote und -ausrüstungen dürfen nur mit Einwilligung der Eigner benutzt werden.
5. Nach Möglichkeit sollte niemand alleine paddeln. Jugendliche unter fünfzehn Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener paddeln. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Vorstand.

§ 2 Vor der Fahrt

1. Vor Beginn der Fahrt sind Informationen über die vorgesehene Fahrtstrecke, insbesondere über Befahrungsregelungen, Sperrungen usw. einzuholen. Es ist zu beachten, dass der Wasserstand auf die Befahrbarkeit der Gewässer oft entscheidenden Einfluss hat.
2. Vor Benutzung eines Vereinsbootes hat sich jeder zu vergewissern, dass das Boot nicht laut Eintrag im Jahreskalender für andere Zwecke reserviert ist.
3. Vor Antritt jeder Fahrt müssen mindestens der Name des Kanuten, Datum und Gewässer ins Vereinsfahrtenbuch eingetragen werden. Zusätzlich sollten Bootsname, Paddelnummer, Abfahrtszeit, Start- und ggf. Zielort eingetragen und anschließend unterschrieben werden.

§ 3 Ausrüstung

1. Bei jeder Fahrt muss das Boot mindestens mit ausreichenden Auftriebskörpern, DKV-Stander und Beschriftung (Bootsname, Vereinsname, Ort) versehen sein.
2. Zur Ausrüstung des Fahrers gehören wasserdicht verpackte Ersatzkleidung und der DKV-Ausweis.
3. Das Befahren der Mündungsbereiche großer Flüsse und des offenen Meeres sowie von Wildwasser ist nur mit spezieller zusätzlicher und geeigneter Ausrüstung zulässig. Näheres ist den Hinweisen in der KGNO-Infomappe, im Kanuführer, der DKV-Verbandszeitschrift und den Fahrtenbüchern zu entnehmen.

§ 4 Benutzung von vereinseigenen Sportgeräten (Boote, Anhänger)

1. Alle Geräte sind schonend zu behandeln.
2. Vor der Benutzung sind die Vereinsboote auf vollständige Ausrüstung (nach § 3 Abs. 1) und der Bootsanhänger auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Vor oder nach der Fahrt festgestellte Beanstandungen oder evtl. Schäden sind sofort dem erweiterten Vorstand anzuzeigen. Unvollständig ausgerüstete Boote oder ein defekter Anhänger dürfen nicht benutzt werden.
3. Ausrüstungsgegenstände dürfen nur aus zwingenden Gründen aus den Booten entnommen werden. (Siehe auch § 6.1).
4. Hinsichtlich der Nutzung von Vereinsmaterial haben offizielle Vereinsaktivitäten (z.B.

Vereinsfahrten, Anfängerkurs, Eskimotierkurse etc.) Vorrang vor privater Nutzung.

a.) durch Mitglieder

1. Mehrtägige Fahrten von Vereinsmitgliedern in Vereinsbooten müssen durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes genehmigt und im Jahreskalender eingetragen werden. Nichtbootsbesitzer haben Vorrecht auf Vereinsboote vor Bootsbesitzern.

b.) durch Nichtmitglieder

1. Vereinsmitglieder haben Vorrecht auf Nutzung der Vereinsgeräte (z.B. Boote, Paddel, Bootsanhänger) vor Nichtmitgliedern.
2. Alle Nutzungen durch Nichtmitglieder, die nicht im Rahmen offizieller Vereinsaktivitäten stattfinden, müssen frühzeitig vor Fahrtbeginn unter Angabe der Gruppengröße, der Fahrtdauer und des Fahrtzieles beantragt und genehmigt werden. Bei mehrtägigen Fahrten erfolgt die Genehmigung vom erweiterten Vorstand, bei eintägigen Fahrten von einem volljährigen Mitglied des erweiterten Vorstandes. Nutzungen auf mehrtägigen Fahrten außerhalb von offiziellen Vereinsaktivitäten müssen im Jahreskalender eingetragen werden.
3. Sind die Nichtmitglieder nicht Mitglieder im DKV (Einzelmitgliedschaft eines DKV-Landesverbandes oder Mitgliedschaft in einem im DKV organisierten Verein), so ist die Benutzung von Vereinsbooten nur in Begleitung eines verantwortlichen Vereinsmitgliedes zulässig. In jedem Mannschaftsboot (ab vier Bootsplätze) muss mindestens ein erfahrenes DKV-Mitglied mit paddeln.
4. Für Nutzungen durch Nichtmitglieder im Rahmen des Kanuunterrichts der Neuen Oberschule oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen ist keine Genehmigung erforderlich. Ausgenommen davon sind mehrtägige Fahrten.

§ 5 Auf der Fahrt

1. Werden die Boote mit PKW oder Anhänger transportiert, so sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist unbedingt auf eine sichere Befestigung der Boote und des sonstigen Zubehörs sowie auf die einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Anhängers zu achten. Das Befahren von Privatgrundstücken, auch von Wiesen, mit dem PKW, insbesondere zum Auf- und Abladen der Boote, ist ohne Einwilligung des Eigentümers nicht zulässig. Beim Abstellen der Fahrzeuge während der Kanufahrt sind ebenfalls die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
2. Auf allen Schifffahrtsstraßen sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten. Es ist verboten, sich in der Nähe von Motorschiffen aufzuhalten. Dies gilt vor allem für den Bereich von Bug und Schraube (Soggefahr). Bei Annäherung eines Schiffes hat jeder frühzeitig durch klares und eindeutiges Fahrverhalten seine Absichten dem Schiffsführer kundzutun. Jede Störung des Schiffsverkehrs schadet dem Ruf des Vereins und der Kanuten überhaupt. Ein solches Verhalten kann nach § 7 Abs. 1 der Satzung Grund für den Ausschluss aus dem Verein sein.
3. Bei Begegnung mit Segel- oder Ruderbooten sowie Schiffen der Berufsschifffahrt ist diesen auszuweichen. Die gültigen amtlichen Vorschriften sind zu beachten.
4. Es ist unbedingt auf ein gutes Verhältnis zu Grundstückseigentümern, Naturschützern und Anglern zu achten. Wer die Natur schädigt, unerlaubt fremdes Eigentum betritt oder Wehranlagen unbefugt bedient, schadet dem Kanusport insgesamt. Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt oder wieder mitgenommen. Auch für Kanuten gilt: Höfliches Auftreten kann unserem Sport nur förderlich sein!

§ 6 Nach der Fahrt

1. Boote und Zubehör werden gesäubert und auf die bezeichneten Liegeplätze gelegt.

Ausrüstungsgegenstände, die vor der Fahrt aus den Booten genommen worden sind, müssen zurückgelegt und soweit möglich wieder ordnungsgemäß befestigt werden (z.B. Fußstützen und Auftriebskörper). (siehe auch §4 Abs. 3)

2. Die Angaben im Vereinsfahrtenbuch werden durch Rückkehrzeit und genaue Fahrtstrecke vervollständigt.
3. Alle Beobachtungen über Gewässerverschmutzungen, Verbauungen von Gewässern oder neue Hindernisse sollen dem Referenten für Kanusport und Umwelt mitgeteilt werden. Ist dieser nicht erreichbar, so ist ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes zu benachrichtigen. Bei Abweichungen gegenüber den Flussführern sollen der Wanderwart oder direkt die jeweilige Redaktion des Flussführers informiert werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen für offizielle Vereinsaktivitäten

1. Offizielle Vereinsaktivitäten der KGNO, wie Vereinsfahrten, Anfängerkurs, Eskimotierkurs, finden unter Leitung eines Fahrtenleiters statt. Bei Vereinsfahrten ist dies im Allgemeinen der Wanderwart. Abweichungen hiervon werden jeweils bekannt gegeben.
2. Den Anordnungen des Fahrtenleiters ist Folge zu leisten. Insbesondere kann der Fahrtenleiter das Tragen einer Schwimmweste auf dem Gewässer anordnen. Vor dem Verlassen der Gruppe ist grundsätzlich der Fahrtenleiter zu informieren. Minderjährige dürfen die Gruppe nur dann verlassen, wenn dieses unter verantwortlicher Leitung eines volljährigen Mitgliedes geschieht. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung eines Erziehungsberechtigten.
3. Der Fahrtenleiter beauftragt vor Beginn jeder Kanufahrt mindestens einen erfahrenen Teilnehmer, den Schluss der Fahrtengruppe zu bilden, um aufzupassen, dass alle mitkommen und, um in Schwierigkeit geratenen Teilnehmern zu helfen.
4. Der Fahrtenleiter hat sich um die Mitführung eines Verbandskastens zu kümmern, sofern dieser nicht vor Ort vorhanden ist.
5. Wer die Bestimmungen nicht einhält wird dafür zur Rechenschaft gezogen. Bei mehrtägigen Fahrten ist der Fahrtenleiter berechtigt, das entsprechende Mitglied von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Im Falle Minderjähriger kann der Fahrtenleiter die Abholung durch die Erziehungsberechtigten veranlassen, bzw. nach Abstimmung mit diesen, das Mitglied nach Hause schicken.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung der KGNO ist jedes Mitglied verpflichtet, diese Kanuordnung einzuhalten. Wer gegen sie verstößt, hat sich dafür zu verantworten. Für Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten.

Braunschweig, 22.05.2011